

- Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.
 526. † **Freiwillige**, der einjährige. 16 Unterrichtsbriefe im Lateinischen zur Vorbereitung auf das Freiwilligen-Examen. 5. Brief. gr. 8. Geh. 1/6 ₰
 B. Tauchnitz in Leipzig.
 527. **Collection of british authors.** Copyright edit. Vol. 1066. and 1067. gr. 16. Geh. à * 1/2 ₰
 Inhalt: The Garstangs of Garstang grange. By T. A. Trollope. 2 Vols.

- Verlags-Comptoir in Langensalza.
 528. **Bibliothek pädagogischer Classiker.** 4. Bg. gr. 16. Geh. * 1/6 ₰
 Inhalt: Pestalozzi's ausgewählte Werke. 2. Bb. 1. Bfg.

- Wagner in München.
 529. † **Kode, A.**, Barbara Ubrat od. die Geheimnisse d. Karmeliter-Klosters in Krakau. 12. Bg. gr. 8. Geh. 4 Rth

Nichtamtlicher Theil.

Der neueste Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

III. *)

§. 31. Die §. 31. und 32. sind bereits oben bei §. 20. besprochen bis 33. worden.

In §. 33. sind außer den Schriftstellern und Buchhändlern, aus welchen nach §. 35. des N. E. die Sachverständigen-Bereine gebildet werden sollten, auch „Gelehrte“ genannt. Mit vollem Rechte. Man kann nur wünschen, daß die Sachverständigen-Bereine aus Fachleuten möglichst aller Gebiete literarischer Production zusammengesetzt werden, denn über die Frage, ob etwas als ein selbständiges geistiges Erzeugniß zu gelten habe oder nicht, können ja doch weder Buchhändler noch Schriftsteller als solche, sondern nur Kenner des betreffenden wissenschaftlichen Gebietes urtheilen. Die jetzige Zusammensetzung vieler Sachverständigen-Bereine, aus einigen Juristen, Buchhändlern und etwa Schriftstellern, widerspricht ganz dem innern Gedanken dieser Bereine, wie des Nachdruckschutzes. Hoffentlich wird die im N. 2. nach Maßgabe des Leipziger Antrags dem Bundeskanzleramte überlassene Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Bereine von derartigen Erwägungen ausgehen.

§. 34. Der völlig unbrauchbare Abschnitt des N. E. über „die Verjährung“ ist durch einen ganz umgearbeiteten neuen Abschnitt ersetzt worden, der aber materiell auch wesentlich von den Leipziger Anträgen abweicht. Während diese eine dreijährige Verjährung von erlangter Kenntniß des Beschädigten an postulirten, bestimmt der N. E. in §. 34. und 35. für die Strafbarkeit, Entschädigungs- und Bereicherungsklagen wegen Nachdruck eine absolute dreijährige Verjährung, die aber bezüglich der Strafbarkeit auf eine dreimonatliche durch §. 36. herabgemindert wird, sobald der Beschädigte Kenntniß erhalten hat, von erlangter Kenntniß an gerechnet. Der Antrag auf Confiscation und Vernichtung ist so lange zulässig, als ihr unterworfene Exemplare und Vorrichtungen da sind. Die Uebertretungen von §. 6. b. und c. (Angabe der Quelle etc.) verjähren in 3 Monaten vom Tage der Verbreitung. Die allgemeinen Bundes- und Landesgesetze bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird. Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht nicht die Verjährung der Civillage, und ebenso erfolgt umgekehrt Unterbrechung. — Ich glaube kaum, daß man die angeführten Bestimmungen vom Gesichtspunkte des allgemeinen geltenden Rechtes oder legislativer Politik wird billigen können. Weder unter dem einen noch unter dem andern erscheint es angemessen und rathsam, die Entschädigungsklage in so kurzer Frist unabhängig von der Kenntniß der Rechtsverletzung verjähren zu lassen. Eher läßt sich dies bezüglich der Strafbarkeit rechtfertigen; nur erscheint es mir verkehrt, die Verjährung des Strafantrags schon nach 3 Monaten von erlangter Kenntniß eintreten zu lassen. Dies ist einestheils hart, da die Vorbereitung einer Nachdrucksklage häufig viel Zeit erfordert, an-

dernteils unklug, weil man die Möglichkeit von gütlichen Verhandlungen verkürzt, indem man den Beschädigten zwingt, auf alle Fälle den Strafantrag zu stellen. Aus gleicher Rücksicht möchte ich mich auch gegen das neue Prinzip erklären, daß der Strafantrag in seiner Verjährung nicht durch die Civillage unterbrochen werden soll. Man wird dadurch nur eine Vermehrung der Untersuchungen bewirken, während jetzt der Strafantrag gewissermaßen nur als letztes Mittel im Hintergrunde steht.

Ueber den Abschnitt: b. „Eintragsrolle“, habe ich bereits oben im Allgemeinen gesprochen. Hier ist noch Folgendes nachzutragen:

Nach §. 40. soll die Eintragsrolle, in welche die in den §. 7. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen (bei anonymen und pseudonymen Werken und bei Uebersetzungen) stattzufinden haben, in Berlin beim Bundeskanzleramt geführt werden. Der N. E. hatte ihr Leipzig als Sitz angewiesen. Sachliche Gründe dürften kaum für diese Anordnung sprechen, jedenfalls aber gebührt es, wenn alle Vorprüfung der Eintragung beseitigt ist, an jedem Orte, eine einzige centralisirte Eintragsrolle einzuführen. In §. 41. heißt es nämlich: „Das Bundeskanzleramt ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.“ Ich habe mich oben gegen das reine Anmelde-system erklärt, nach meinem Dafürhalten darf die Behörde zur Prüfung nicht verpflichtet sein, sie muß aber davon befreit sein, offenkundigen Diebstahl mit ihrer Autorität, wenn auch nur vorläufig, unkleiden zu müssen; selbst bei diesem System erscheint es mir, unter Voraussetzung schleuniger Veröffentlichungen im Börsenblatte, nicht unbedingt erforderlich, alle Eintragungen bei einer Behörde zu vereinigen; jedenfalls aber fällt beim reinen Anmelde-system jeder Grund einer für den Verkehr lästigen Centralisation weg.

Die §. 42. und 43. regeln in äußerst dürftiger Weise die Führung der Eintragsrolle; es scheint die Hauptsache der nach §. 42. zu erlassenden Instruction überlassen werden zu sollen. Gänzlich fehlt es an einer Bestimmung darüber, ob andere Bücher, als die in §. 7. und 11. genannten, wenigstens eintragsfähig sind, was deshalb wohl verneint werden muß; ferner ist den eingetragenen Werken irgendwelche Rechtsvermuthung nicht zugestanden, so daß also der Urheber anonym oder pseudonymer Werke, dem ja auch die Vermuthung von §. 30. N. 2. (siehe oben) nicht zu Statten kommt, lediglich auf den Beweis seines Rechtes verwiesen bleibt. Weshalb diese Zurücksetzung?

§. 44. ist bei §. 3. bereits besprochen worden.

Den literarischen Erzeugnissen ist in Gemäßheit des Leipziger Antrags als zweiter Abschnitt wieder der Abschnitt über geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen angereiht worden, welcher früher dem Abschnitte über Werke der bildenden Künste sich angeschlossen und von dem Abschnitte über photographische Aufnahmen nach der Natur gefolgt war. Diese Verstellung des betreffenden Abschnittes ist ein deutliches Zeichen, daß in demselben ein fremder Gedanke zum Ausdruck gekommen ist; bei den anderen Schutzgegenständen ist es doch immer die geistige Production, die dem gesetzgeberischen Gedanken zu Grunde liegt;

*) II. S. Nr. 8.